

21.11.95

G - A

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Verbraucherinnen
und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie
(BSE)**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 21. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der
Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bo-
vinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)

einzubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage den Ausschüssen terminlich so zuzuweisen, daß eine
Beschlufassung in der Plenarsitzung am 15.12.1995 möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entschießung des Bundesrates zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)

1. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seinem Beschluß vom 20. Januar 1995 aufgefordert, das Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach Deutschland zu unterbinden. Er nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß die Bundesregierung diesen Beschluß nicht umgesetzt hat und trotz mehrmaliger Aufforderung durch das Bundesratsplenum am 17. Februar 1995 und am 23. Juni 1995 nicht hinreichend gegenüber der Europäischen Kommission tätig geworden ist.

Wie der Bundesrat am 23. Juni 1995 festgestellt hat, reichte die Mitteilung der Bundesregierung vom 22. März 1995 an die Europäische Kommission über innerstaatliche Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes über fleischhygienische Schutzmaßnahmen hierzu nicht aus. Ebensowenig kann im Sinne eines vorsorgenden Verbraucherschutzes die im Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Oktober 1995 an die obersten Veterinärbehörden der Länder mitgeteilte Bitte gegenüber der Europäischen Kommission, aufgrund der aktuellen Erkenntnisse eine Neubewertung der in der Entscheidung 95/287/EG festgelegten Schutzmaßnahmen vornehmen zu lassen, den wiederholten Forderungen des Bundesrates genügen.

2. Die zwischenzeitliche Entwicklung der BSE im Vereinigten Königreich ist erheblich ungünstiger gewesen, als erwartet worden ist. Damit hat sich innerhalb weniger Monate wiederholt die Unwirksamkeit der Bestimmungen der bislang von der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnungen über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) herausgestellt.

- a) Schon der im Juni 1995 überraschend bekannt gewordene erste Fall der Erkrankung eines Rindes des Geburtsjahres 1992, dem zwischenzeitlich weitere Erkrankungsfälle folgten, war für die EG-Kommission und die Bundesregierung Anlaß, das Gefahrenpotential neu zu bewerten.

Wie der nunmehr mit Schreiben der britischen Botschaft, Bonn, vom 26. Oktober 1995 gemeldete Fall der Erkrankung eines im Juni 1993 geborenen Rindes zeigt, hat auch die Einschätzung keinen Bestand, die Übertragung von BSE-Erregern über Tiere, die nicht älter als 2 1/2 Jahre alt sind, könne ausgeschlossen werden.

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Oktober 1995 sind bereits 58 unter 2 1/2 Jahre alte Tiere an BSE erkrankt, wobei das bisher jüngste, klinisch an BSE erkrankte Rind 20 Monate alt war.

Sofern danach die Annahme gerechtfertigt ist, die Inkubationszeit sei zurückgegangen, ist auf Grund epidemiologischer Erfahrungen mit seuchenhaften Infektionskrankheiten zu befürchten, daß mit der Verkürzung der Inkubationszeit eine Veränderung des Erregers und eine Ausweitung der Übertragungswege innerhalb der Rinderpopulation oder sogar über die Grenzen der Tierart hinaus einhergeht.

Der Bundesrat stellt fest, daß das Risiko einer Erkrankung an BSE erheblich gestiegen ist. Die jüngste Entwicklung, unterstützt von neuen britischen Studien, zeigt, daß auch den Fragen nach einer Übertragung von einem Tier auf ein anderes (horizontale Übertragung) oder vom Muttertier auf das Kalb (vertikale Übertragung) besondere Bedeutung zukommt.

Zusammen mit den aktuellen Meldungen über das in den letzten Monaten auch bei jüngeren Farmern in Großbritannien gehäuft beobachtete Auftreten der

Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ist dies von der medizinischen Fachwelt mit großer Sorge zur Kenntnis genommen worden und hat in weiten Kreisen der Bevölkerung zu erneuter Verunsicherung und Beängstigung geführt.

- b) Der Bundesrat nimmt darüberhinaus mit Befremden zur Kenntnis, daß im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erst seit Anfang 1995 effektivere Verfahren zur Tierkörperbeseitigung genutzt werden und erst seit diesem Zeitpunkt Nachweisverfahren für Wiederkäuerproteine in Tiermehlen angewendet werden, um das Risiko der Verunreinigung von Futtermitteln für Wiederkäuer zu minimieren.

3. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich auf, unverzüglich den Bundesratsentschlüssen vom 17. Februar 1995 (BR-Drs. 89/95 (Beschluß)) und vom 23. Juni 1995 (BR-Drs. 359/95 (Beschluß)) nachzukommen und gemäß seinem Beschluß vom 20. Januar 1995 (BR-Drs. 1140/94 (Beschluß)) umgehend Schutzbestimmungen zu erlassen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben darauf Anspruch, daß nicht sie das nicht auszuschließende Risiko zu tragen haben, eventuell infiziertes Fleisch zu verzehren. Deshalb ist der Import von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gänzlich auszuschließen. Darüber hinaus darf auch kein Rindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern eingeführt werden, falls das Fleisch dort von Rindern gewonnen wurde, die aus Beständen stammen, in denen BSE aufgetreten ist.

Angesichts der bis vor kurzem im Vereinigten Königreich angewandten Tierkörperbeseitigungsverfahren hält es der Bundesrat darüber hinaus für dringend geboten, daß die Bundesregierung den Erlass eines Export- und Verbringungsverbotes für alle Tiermehle aus dem Vereinigten Königreich bei der Europäischen Kommission erwirkt und daß für landwirtschaftliche Nutztiere, respektive für Fleisch von Tieren, an die britisches Tiermehl verfüttert wurde, genauso strenge Regelungen getroffen werden.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)

1. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seinem Beschlu vom 20. Januar 1995 aufgefordert, das Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Knigreich Grobritannien und Nordirland nach Deutschland zu unterbinden. Er nimmt mit Befremden zur Kenntnis, da die Bundesregierung diesen Beschlu nicht umgesetzt hat und trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Bundesrat am 17. Februar 1995 und am 23. Juni 1995 nicht hinreichend gegenber der Europischen Kommission ttig geworden ist.

Wie der Bundesrat am 23. Juni 1995 festgestellt hat, reichte die Mitteilung der Bundesregierung vom 22. Mrz 1995 an die Kommission ber innerstaatliche Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes ber fleischhygienische Schutzmanahmen hierzu nicht aus. Ebenso wenig kann im Sinne eines vorsorgenden Verbraucherschutzes die im Schreiben des Bundesministeriums fr Gesundheit vom 30. Oktober 1995 an die obersten Veterinrbehrden der Lnder mitgeteilte Bitte gegenber der Kommission, aufgrund der aktuellen Erkenntnisse eine Neubewertung der in der Entscheidung 95/287/EG festgelegten Schutzmanahmen vornehmen zu lassen, den wiederholten Forderungen des Bundesrates gengen.

2. Die zwischenzeitliche Entwicklung der BSE im Vereinigten Knigreich ist erheblich ungnstiger gewesen, als erwartet worden ist. Damit hat sich innerhalb weniger Monate wiederholt die Unwirksamkeit der Bestimmungen der bislang von der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnungen ber fleischhygienische Schutzmanahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) herausgestellt.
 - a) Schon der im Juni 1995 berraschend bekannt gewordene erste Fall der Erkrankung eines Rindes des Geburtsjahres 1992, dem zwischenzeitlich weitere Erkrankungsflle folgten, war fr die Kommission und die Bundesregierung Anla, das Gefahrenpotential neu zu bewerten.

Wie der nunmehr mit Schreiben der britischen Botschaft, Bonn, vom 26. Oktober 1995 gemeldete Fall der Erkrankung eines im Juni 1993 geborenen Rindes zeigt, hat auch die Einschätzung keinen Bestand, die Übertragung von BSE-Erregern über Tiere, die nicht älter als 2 1/2 Jahre alt sind, könne ausgeschlossen werden.

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 30. Oktober 1995 sind bereits 58 unter 2 1/2 Jahre alte Tiere an BSE erkrankt, wobei das bisher jüngste, klinisch an BSE erkrankte Rind 20 Monate alt war.

Sofern danach die Annahme gerechtfertigt ist, die Inkubationszeit sei zurückgegangen, ist auf Grund epidemiologischer Erfahrungen mit seuchenhaften Infektionskrankheiten zu befürchten, daß mit der Verkürzung der Inkubationszeit eine Veränderung des Erregers und eine Ausweitung der Übertragungswege innerhalb der Rinderpopulation oder sogar über die Grenzen der Tierart hinaus einhergeht.

Der Bundesrat stellt fest, daß das Risiko einer Erkrankung britischer Rinder an BSE weiterhin besteht. Die jüngste Entwicklung, unterstützt von neuen britischen Studien zeigt, daß auch den Fragen nach einer Übertragung von einem Tier auf ein anderes (horizontale Übertragung) oder vom Muttertier auf das Kalb (vertikale Übertragung) besondere Bedeutung zukommt. Zusammen mit den aktuellen Meldungen über das in den letzten Monaten auch bei jüngeren Farmern in Großbritannien gehäuft beobachtete Auftreten der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ist dies von der medizinischen Fachwelt mit großer Sorge zur Kenntnis genommen worden und hat in weiten Kreisen der Bevölkerung zu erneuter Verunsicherung und Beängstigung geführt.

- b) Der Bundesrat nimmt darüber hinaus mit Befremden zur Kenntnis, daß im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erst seit Anfang 1995 effektivere Verfahren zur Tierkörperbeseitigung genutzt werden und erst seit diesem Zeitpunkt Nachweisverfahren für Wiederkäuerproteine in Tiermehlen angewendet werden, um das Risiko der Verunreinigung von Futtermitteln für Wiederkäuer zu minimieren.
3. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich auf, unverzüglich den Bundesratsentschlüssen vom 17. Februar 1995 - BR-Drucksache 89/95 (Beschluß) - und vom 23. Juni 1995 - BR-Drucksache 359/95 (Beschluß) - nachzukommen und gemäß seinem Beschluß vom 20. Januar 1995 - BR-Drucksache 1140/94 (Beschluß) -

umgehend Schutzbestimmungen zu erlassen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben darauf Anspruch, daß nicht sie das nicht auszuschließende Risiko zu tragen haben, eventuell infiziertes Fleisch zu verzehren. Deshalb ist der Import von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gänzlich auszuschließen. Darüber hinaus darf auch kein Rindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern eingeführt werden, falls das Fleisch dort von Rindern gewonnen wurde, die aus Beständen stammen, in denen BSE aufgetreten ist.

Angesichts der bis vor kurzem im Vereinigten Königreich angewandten Tierkörperbeseitigungsverfahren hält es der Bundesrat darüber hinaus für dringend geboten, daß die Bundesregierung den Erlass eines Export- und Verbringungsverbotes für alle Tiermehle aus dem Vereinigten Königreich bei der Europäischen Kommission erwirkt und daß für landwirtschaftliche Nutztiere, respektive für Fleisch von Tieren, an die britisches Tiermehl verfüttert wurde, genauso strenge Regelungen getroffen werden.